

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1953

Nummer 60

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

H. Sozialminister. K. Minister für Wiederaufbau.

III. A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung: RdErl. 21. 5. 1953, A) Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern (Äußere Umsiedlung 1953), B) Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953 (Innere Umsiedlung 1953). S. 899.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 899

s. a.

1956 S. 833

1953 S. 899

erg. d.

1954 S. 1933

H. Sozialminister

K. Minister für Wiederaufbau

III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung

A) Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern (Äußere Umsiedlung 1953)

B) Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953 (Innere Umsiedlung 1953)

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2600 — 2258/53 u. d. Ministers für Wiederaufbau III A/6.22 Tgb. Nr. 1804/53 v. 21. 5. 1953.

I. Umfang der Maßnahmen

Durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung v. 13. Februar 1953 (BGBl. 1953 S. 26) ist das Land Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme von weiteren 87 000 Umsiedlern aus den 3 Abgabelländern verpflichtet worden. Von diesen 87 000 Heimatvertriebenen sind

aus Schleswig-Holstein	42 500
aus Niedersachsen	32 500
aus Bayern	12 000

Umsiedler zu übernehmen.

Gleichzeitig mit der äußeren Umsiedlung nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 13. Februar 1953 wird im Jahre 1953 die innere Umsiedlung fortgeführt werden.

Um für beide Maßnahmen eine möglichst frühzeitige Einleitung des erforderlichen Bauprogramms sicherzustellen, hat der Minister für Wiederaufbau bereits die Mittel für die nachstehend aufgeführten Wohnungen bereitgestellt:

a) für die „Äußere Umsiedlung“	
durch Erlasse v. 29. August u. 30. August 1952	7 800 WE
durch Erlasse v. 11. Oktober 1952 (nur Stadt Düsseldorf)	100 WE
durch Erlaß vom 1. April 1953 (durch kirchliche Organisationen unterstützte Bauvorhaben)	446 WE
insgesamt	<u>8 346 WE</u>

b) für die „Innere Umsiedlung“

durch Erlasse v. 29. August u. 30. August 1952 (Allgemeines Programm)	5 600 WE
durch Erlaß v. 1. Oktober 1952 (Stahlarbeiterprogramm)	1 083 WE
Bundesbahnprogramm	453 WE
Bundespostprogramm)	159 WE
durch Erlaß v. 19. Februar 1953 (Bergbauprogramm)	3 180 WE
insgesamt	<u>10 475 WE</u>

Für weitere 8915 Wohnungen der Maßnahme „Äußere Umsiedlung 1953“ wird der Minister für Wiederaufbau die Mittel zusammen mit den allgemeinen Wohnungsbaumitteln für den I. Abschnitt 1954 in nächster Zeit bereitstellen. Das Gesamtbauprogramm der Maßnahme „Äußere Umsiedlung 1953“ erhöht sich damit auf 17 261 Wohnungen. Ein weiterer Programmabschnitt für diese Maßnahme wird bekanntgegeben werden, sobald die Verhandlungen mit den Abgabelländern endgültig abgeschlossen sind.

Die Aufteilung der Programme „Äußere Umsiedlung 1953“ und „Innere Umsiedlung 1953“ auf die einzelnen Kreise des Landes ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Eine kreisweise Aufgliederung der Wohnungen, die im Rahmen des Bergbauprogramms für die Maßnahme „Innere Umsiedlung 1953“ erstellt werden, ist nicht erfolgt. Die Deutsche Kohlenbergbauleitung hat sich wie beim Programm „Innere Umsiedlung 1952“ verpflichtet, durch Vorlage der Listen gemäß Anlage 11 und 12 bis zum 31. Dezember 1953 den Nachweis zu erbringen, an welchen Orten und in welchem Umfang der Bergbau seinen Umsiedlungsverpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme entsprechend den bereitgestellten Mitteln nachgekommen ist.

Die Bekanntgabe der Aufstockung des Bauprogramms „Äußere Umsiedlung 1953“ (Spalte 2 der Anlage 1) erfolgt schon vor der Mittelbereitstellung, damit die Kreise bereits jetzt über ihre weitere Aufnahmeverpflichtung unterrichtet werden und dadurch die Möglichkeit erhalten, frühzeitig die erforderlichen Baumaßnahmen vorzubereiten. Sofern die Aufnahmegemeinden schon vor der endgültigen Bereitstellung der Mittel bewilligungsreife Bauvorhaben benennen können, erteilt der Minister für Wiederaufbau

die Ermächtigung, Bewilligungsbescheide für derartige Bauvorhaben auf der Grundlage der Erlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 29. und 30. August 1952 unbeschadet der noch ausstehenden Mittelbereitstellung zu erteilen. Die Mittel sind in diesem Fall unter den Positions-Nrn. 154/150 (Neubau) bzw. 154/550 (Wiederaufbau) zu verbuchen.

Über die Vergabe der Wohnungen an Umsiedler enthalten die Erlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 29. August und 30. August 1952 bereits nähere Einzelheiten, die noch durch den Minister für Wiederaufbau ergänzt werden sollen.

II. Planung der Bauprogramme

- a) Zwischen den Regierungspräsidenten (Außenstelle Essen) und den Kreisen ist rechtzeitig abzustimmen, in welchem Umfang die zu erstellenden Umsiedlerwohnungen im Wege des Neubaus oder des Wiederaufbaus errichtet werden sollen.
- b) Vor der Aufstellung der örtlichen Bauprogramme haben die Kreisverwaltungen sich mit den für ihr Kreisgebiet jeweils zuständigen Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen, damit sichergestellt ist, daß die Wohnungen auch an den Orten errichtet werden, an denen die Umsiedler in Arbeit vermittelt werden sollen.
- c) Nach den Erfahrungen des Umsiedlerbauprogramms 1951/52 und entsprechend der Familiengröße der Umsiedler sind folgende Wohnungsgrößen bei der Planung des Umsiedlerbauprogramms 1953 zu Grunde zu legen:

Zweiraumwohnungen 40%
Dreiraumwohnungen 40%
Viererraumwohnungen 20%.

III. Aufnahmeanweisung

- a) Zur Aufnahme der auf Grund der Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 13. Februar 1953 umzusiedelnden Personen sowie zur Aufnahme der im Rahmen der inneren Umsiedlungsmaßnahmen umzusiedelnden Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten werden die Gemeinden gemäß §§ 1a und 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung vom 13. November 1949 (GV. NW. S. 314), vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209)) und vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) angewiesen. Den Umsiedlern und ihren Angehörigen wird gemäß Art. VIII Ziff. 1c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 in Verbindung mit dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 29. Oktober 1948 — IV C (WB) 2678/48 — (MBI. NW. S. 612) Vorrang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt.
- b) Grundsätzlich sind die Umsiedler in den Wohnungen unterzubringen, die mit Hilfe der zweckgebundenen Mittel erstellt werden. Eine Unterbringung in Ersatzwohnraum ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Erlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 29. und 30. August 1952 zulässig. Die Unterbringung in Massenunterkünften, Behelfs- oder Notunterkünften ist unzulässig. Wenn eine derartige Unterbringung festgestellt wird, werden bei einer zukünftigen Mittelbereitstellung der Aufnahmegemeinde bzw. dem Aufnahmekreis die schlüsselmäßig zuzuweisenden Mittel entsprechend gekürzt.
- c) Die bezugsfertig werdenden Umsiedlerwohnungen dürfen nicht zur Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen verwendet werden, die den Gemeinden auf Grund der Erlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 6. März 1953 (MBI. NW. S. 381) und des Sozialministers vom 7. März 1953 (MBI. NW. S. 373) zugewiesen sind. Die Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen in Umsiedlerwohnungen ist nur im Wege des Tausches mit einer angemessenen Ersatzwohnung nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.

IV. Hinsichtlich des Personenkreises der Umsiedler und der Bearbeitung der Umsiedlungsanträge gelten unter Aufhebung der früheren Bestimmungen ausschließlich folgende Regelungen:

A) Durchführung der Maßnahme „Äußere Umsiedlung 1953“

1. Heimatvertriebene

Umsiedlungsberechtigt sind nur solche Personen, für die den Aufnahmegemeinden ein im Abgabeland gestellter und von diesem genehmigter Umsiedlungsantrag durch das Sozialministerium zugeleitet wird.

Die Ausstellung von Annahmeerklärungen durch die Arbeitsämter, die bei den früheren Maßnahmen zugelassen war, darf nicht mehr erfolgen. In gewissem Umfang ist es jedoch weiterhin möglich, Heimatvertriebene, die in Nordrhein-Westfalen bereits einen Arbeitsplatz haben, jedoch noch getrennt von ihren Familienangehörigen leben, in die Umsiedlungsmaßnahme einzubeziehen. Entsprechende Anträge können bei den Arbeitsämtern gestellt werden. Die Arbeitsämter sind durch Rundverfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes von Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1953 (vergl. Anlage 3) entsprechend angewiesen worden.

2. Notstandsarbeiter

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Lande Schleswig-Holstein können in begrenztem Umfang Heimatvertriebene aus Schleswig-Holstein, die sich zu Notstandsarbeiten in Nordrhein-Westfalen verpflichtet haben, in die Umsiedlung einbezogen werden.

Die Arbeitsämter sind hierzu ebenfalls durch die Rundverfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes von Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1953 (Anlage 3) entsprechend angewiesen worden.

3. Evakuierte

Auf Grund von Vereinbarungen mit den Abgabeländern können auch bei der Durchführung der äußeren Umsiedlung 1953 in gewissem Umfang Evakuierte aus dem Lande Nordrhein-Westfalen, die sich noch in den Abgabeländern befinden, einbezogen werden.

a) Evakuierte aus Schleswig-Holstein

Nach den vorliegenden Erhebungen sind rückkehrwillige Evakuierte aus Nordrhein-Westfalen in Schleswig-Holstein nicht mehr vorhanden, da die Rückführung von Evakuierten aus diesem Lande durch die bisherigen Rückführungsmaßnahmen im wesentlichen abgeschlossen ist. Sofern den Aufnahmegemeinden noch Rückführungsanträge evakuierter Familien, die z. Z. in Schleswig-Holstein wohnen, vorliegen oder zugehen, ist dem Sozialministerium hierüber zu berichten, damit gegebenenfalls die Einbeziehung solcher Familien in die Umsiedlungsmaßnahme veranlaßt werden kann.

b) Evakuierte aus Niedersachsen und Bayern

Evakuierte aus Nordrhein-Westfalen, die in diesen Ländern ihren Wohnsitz haben und auch tatsächlich dort noch wohnen, können im Rahmen des Umsiedlungsprogramms 1953 entsprechend den mit diesen Ländern getroffenen Vereinbarungen über den Anteil der Evakuierten an dem Gesamtumsiedlungskontingent berücksichtigt werden. Die entsprechenden Rückführungs-erklärungen der Evakuierten liegen dem Sozialministerium vor und werden den Aufnahmegemeinden zugeleitet werden. Die Aufnahmegemeinden werden hiermit ermächtigt, aus diesen Rückführungserklärungen eine solche Anzahl von Familien

auszuwählen, die ihrer aus der Anlage 1b sich ergebenden Quote entspricht. Die Arbeitsämter können dabei die bevorzugte Berücksichtigung einzelner Anträge auf Grund arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkte empfehlen. Die Einbeziehung von Einzelpersonen ist nach den geltenden Bestimmungen nicht möglich. Bei der Auswahl darf die Zahl der jeweils aus einem Abgabeland zu berücksichtigenden Familien nicht geändert werden.

Sofern den Aufnahmegemeinden Rückführungsanträge von Evakuierten vorliegen, die nicht in den vom Sozialministerium übersandten Rückführungsanträgen enthalten sind, können auch derartige Anträge im Rahmen der Quote berücksichtigt werden, wenn sie von den Aufnahmegemeinden für dringlicher gehalten werden. In diesen Fällen ist dem Sozialministerium unter Verwendung des Formblattes 4 mit der Kennzeichnung „Evakuierte“ zu berichten.

4. Abstimmung der Teilprogramme

Das Sozialministerium wird den Aufnahmegemeinden nicht mehr Umsiedlungsanträge zuleiten, als Wohnungen in jedem Programm vorgesehen sind. Aus den Anlagen 1, 1a und 1b ist ersichtlich, in welchem Umfange in den Aufnahmekreisen Familienzusammenführungsmaßnahmen, Kommissionsprogramme, Sondermaßnahmen für Notstandsarbeiter und Evakuiertenrückführungen zur Durchführung gelangen. Die ausgewiesenen Programmmzahlen müssen von den Aufnahmegemeinden eingehalten werden, damit der reibungslose Ablauf der Gesamtmaßnahmen nicht gestört wird.

Ziehen Umsiedler ihren Umsiedlungsantrag zurück, oder wünschen sie nachträglich die Unterbringung in einer anderen Aufnahmegemeinde als sie im Umsiedlungsantrag zunächst angegeben haben, so ist das Sozialministerium umgehend davon zu unterrichten, damit den Aufnahmegemeinden Ersatzanträge zugeleitet werden können, bzw. die erforderliche Umschreibung der Umsiedlungsanträge erfolgt.

Die Umsiedler, die eine Abänderung der Aufnahmegemeinde beantragen, sind von der Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, daß der Antrag unter Umständen erst im Rahmen einer späteren Maßnahme berücksichtigt werden kann. Die Gemeinden sind nicht befugt, von sich aus Umsiedler ersatzweise in das Programm einzubeziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Gesamtprogramme können die Gemeinden nach Anhörung der zuständigen Arbeitsämter von sich aus die Reihenfolge bestimmen, in welcher den Umsiedlern die jeweils fertig werdenden Wohnungen zugewiesen werden. Dabei sind jedoch in die fertiggestellten Wohnungen in einem angemessenen Umfange solche Umsiedler einzuweisen, die im Rahmen der Kommissionsprogramme zur Umsiedlung gelangen.

5. Behandlung der Umsiedlungsanträge

- a) Von den bei den Aufnahmegemeinden eingehenden Umsiedlungsanträgen ist den jeweils zuständigen Arbeitsämtern unverzüglich Kenntnis zu geben, damit diese in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die Arbeitseingliederung der Umsiedler vorzubereiten.
- b) Damit die Vertriebenenverwaltungen der Abgabeländer die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Umsiedlung treffen können, ist von den Aufnahmegemeinden auf den zugeleiteten Anträgen der voraussichtliche Unterbringungstermin der Umsiedler durch entsprechende Eintragung zu vermerken.

- c) Die mit Angabe des voraussichtlichen Umsiedlungstermins versehenen Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Eingang bei der Aufnahmegemeinde an das Sozialministerium zurückzuleiten.
- d) Die den Aufnahmegemeinden zugeleiteten Rückführungserklärungen von Evakuierten sind nach Überprüfung unter Benennung der zur Annahme vorgesehenen Evakuierten bis zum 30. Juni 1953 an das Sozialministerium geschlossen zurückzugeben. Das Sozialministerium wird von den Abgabeländern die Umsiedlungsanträge für die in diesem Programm zu berücksichtigenden Evakuierten anfordern. Diese Anträge werden mit der Kennzeichnung „Evakuierte“ versehen, den Aufnahmegemeinden zur Weiterbearbeitung gemäß der unter b) dieser Ziffer gegebenen Regelung zugeleitet.
- e) Entgegen den bisherigen Bestimmungen kann die Unterrichtung der Umsiedler durch die Aufnahmegemeinden, daß ihr Umsiedlungsantrag vorliegt, unterbleiben. Die Umsiedler werden über die Weiterleitung ihrer Umsiedlungsanträge an die Aufnahmegemeinden durch das Sozialministerium unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

6. Glaubt eine Gemeinde, in Einzelfällen einem Umsiedlungsantrag nicht stattgeben zu können, so hat sie ihre Bedenken über die Kreisverwaltung dem Sozialministerium unmittelbar unter Beifügung der Anträge mitzuteilen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Sozialminister endgültig.

7. Der Abruf der Umsiedler gegenüber dem Abgabeland erfolgt durch das Sozialministerium. Die zuständigen Kreisverwaltungen berichten spätestens 5 Wochen vor Bereitstellung bzw. Fertigstellung der Wohnungen dem Sozialministerium nach Maßgabe des als Anlage 5 beigefügten Formulars, daß der Abruf erfolgen kann. Die Formulare sind jeweils in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, daß Umsiedler, deren Anträge noch nicht wieder an das Sozialministerium zurückgegeben worden sind, nicht abgerufen werden dürfen, da sonst Schwierigkeiten bei der Verplanung der Transporte und der Erstattung von Reise- und Transportkosten entstehen.

Ergeben sich nach Weiterleitung des Abrufbescheides noch Änderungen im Umsiedlungstermin, ist das Sozialministerium unverzüglich zu benachrichtigen. Eine unmittelbare Benachrichtigung an das Abgabeland ist unzulässig.

8. Unterbringung von Umsiedlern in werkgeforderten Wohnungen

Trotz der Beschränkungen, die durch die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Februar 1953 hinsichtlich der Personenauswahl gegeben sind, ist weiterhin anzustreben, daß sich Arbeitgeber mit eigenen Mitteln an der Finanzierung des Wohnungsbaues für Umsiedler beteiligen. In den Fällen, in denen Arbeitgeber bereit sind, sich an der Finanzierung zu beteiligen, ist dem Wiederaufbauministerium vor Erteilung der Bewilligungsbescheide zu berichten, damit im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Landesarbeitsamt geprüft werden kann, ob die von dem fördernden Betrieb gewünschten Arbeitskräfte im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen angenommen werden können.

9. Einzelsiedler

Einzelpersonen, für die den Aufnahmegemeinden Umsiedlungsanträge durch das Sozialministerium zugeleitet werden, müssen im vorhandenen Wohnungsbestand untergebracht werden. Eine Zuweisung von Wohnungen aus dem Umsiedlerbauprogramm an Einzelpersonen ist

nur dann zulässig, wenn es sich um die Familienzusammenführung von Ehegatten handelt. In allen übrigen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung des Sozialministeriums erforderlich.

10. Überleitung der Maßnahme „Äußere Umsiedlung 1951/52“ auf die Maßnahme 1953

Bereits mit dem gem. RdErl. v. 11. August 1952 (MBL. NW. S. 1114) sind die Aufnahmegemeinden angewiesen worden, Umsiedlungsanträge, die im Rahmen des Umsiedlerbauprogramms 1951/52 nicht mehr berücksichtigt werden können, an das Sozialministerium zurückzusenden.

Die unmittelbare Einbeziehung von Umsiedlern, die dementsprechend nicht mehr im Rahmen des Programms 1951/52 mit Wohnraum versorgt werden konnten, in das Programm 1953 durch die Gemeinden ist unzulässig. Die Gemeinden werden nochmals angewiesen, alle noch vorhandenen überzähligen Umsiedlungsanträge dem Sozialministerium unverzüglich zurückzureichen.

Umsiedlungsanträge, die den Aufnahmegemeinden im Rahmen der Maßnahme 1953 zugeleitet werden, können bei etwaiger Nichtauslastung des Programms 1952 nicht unmittelbar in dieses Programm einbezogen werden. In derartigen Fällen sind die Anträge an das Sozialministerium zur Umregistrierung zurückzureichen. Gleichzeitig ist der aus dem Programm 1951/52 ausgeschiedene Umsiedler zu benennen. Um ein etwaiges Leerstehen von Wohnungen zu vermeiden, kann in dringenden Fällen die Umregistrierung fernmündlich vorweg vom Sozialministerium genehmigt werden.

11. Frei zuwandernde Heimatvertriebene

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Anforderung von Umsiedlungsanträgen bei den Landesflüchtlingsverwaltungen der Abgabelländer für solche Heimatvertriebene, die im Rahmen der freien Wanderung in die Aufnahmegemeinden gekommen sind, unzulässig ist. Ebenso ist die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Aufnahmegemeinden des Inhalts, daß die in der Bescheinigung genannten Heimatvertriebenen im Falle der Anrechnung auf die Umsiedlungsquote mit Wohnraum versorgt werden, nicht statthaft. Werden den Heimatvertriebenen in dieser Weise irgendwelche Zusagen auf wohnungsmäßige Unterbringung gemacht, hat ihre Unterbringung in dem vorhandenen Wohnraumbestand der Gemeinden zu erfolgen. Wohnungsbaumittel des Landes werden für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt.

B) Durchführung der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1953“

1. Umsiedlungsberechtigter Personenkreis

Im Rahmen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1953“ soll bevorzugt die Zusammenführung bisher getrennt lebender Familien und die Rückführung evakuierten Familien gefördert werden. Umsiedlungsberechtigt sind Heimatvertriebene, Flüchtlinge B und Evakuierte, die mit ihren Familien zusammengeführt werden, an ihren Wohnort zurückgeführt werden, oder in einer anderen als ihrer jetzigen Wohnsitzgemeinde Arbeit aufnehmen wollen, soweit die umzusiedelnden Personen bereits ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Darüber hinaus können Schwerbeschädigte zum Zwecke der Arbeitsaufnahme an einem anderen Beschäftigungsort oder aus Gründen der Familienzusammenführung berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht zu dem oben genannten Personenkreis gehören. Ferner können in einem Umfang, der jedoch höchstens 15% der örtlichen Umsiedlungsbauprogramme nicht überschreiten darf, auch solche nicht zu dem

oben genannten Personenkreis gehörigen Personen berücksichtigt werden, die täglich unzumutbar weite und bei Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsmöglichkeiten auf die Dauer untragbare Wege zwischen ihrer Wohnung und ihrer Arbeitsstelle zurückzulegen haben (Pendler). Bevorzugt sind dabei solche Pendler zu berücksichtigen, die in ihrem jetzigen Wohnort unzureichend untergebracht sind. Im Rahmen der Umsiedlungsprogramme für den Bergbau, die eisenschaffende Industrie, die Bundesbahn und Bundespost darf der Anteil von Pendlern bis zu 40% des Bauprogramms der Bedarfsträger betragen. Bevorzugt zu berücksichtigen sind solche antragsberechtigten Personen, die eine landwirtschaftliche Werkwohnung freimachen.

Einzelne Angehörige umsiedlungsberechtigter Familien, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben, können bei Genehmigung der Umsiedlungsanträge in die Maßnahme einbezogen werden, wenn die Familienzusammenführung erforderlich ist.

Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, jedoch ihren ständigen Arbeitsplatz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich zwischen ihrem Arbeitsplatz und ihrem Wohnsitz pendeln, können dann in die Maßnahme „Innere Umsiedlung 1953“ einbezogen werden, wenn ihre derzeitige Wohngemeinde nicht in einem der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern liegt, und sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Personenkreis der Evakuierten

Evakuierte sind alle Personen, die die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes der Rückführung der Evakuierten v. 10. März 1953 (GV. NW. 1953 S. 217) erfüllen. Bis zum 31. Dezember 1953 können die Aufnahmegemeinden auch Anträge solcher Evakuierten entgegennehmen, die noch keinen Anerkennungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten erhalten haben. Evakuierte, deren derzeitiger Wohnort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, sind gemäß § 7 des oben genannten Gesetzes genau so zu behandeln wie Evakuierte, deren Evakuierungsort innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, sofern ihr derzeitiger Wohnort nicht in einem der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern liegt.

3. Schwerpunktprogramm für Evakuierte

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten werden in den Gemeinden, in die in besonderem Maße Evakuierte zurückkehren wollen, im Rahmen der Maßnahme „Innere Umsiedlung“ besondere Schwerpunktprogramme durchgeführt. Die am Schwerpunktprogramm 1953 beteiligten Gemeinden sind aus der Anlage 2a ersichtlich. Die Berücksichtigung von Evakuierten über die eigentlichen Schwerpunktmaßnahmen hinaus ist selbstverständlich auch in den Schwerpunktgemeinden zulässig und anzustreben.

4. Lastenausgleichsberechtigte

Da ein Teil der für die innere Umsiedlung bereitgestellten Mittel aus dem Lastenausgleichsfonds (Wohnraumhilfe) stammt (im Programm 1953 50%), muß im Schnitt jedes Regierungsbezirks die entsprechende Anzahl der zu berücksichtigenden Familien zum Kreis der „begünstigten Geschädigten“ gehören.

5. Auswahl der Umsiedler und Umsiedlungsverfahren

a) Antragstellung im allgemeinen Programm

Anträge auf Familienzusammenführung bzw. Rückführung von Evakuierten sind gemäß Formblatt Anlage 7 bei den Aufnahmegemeinden in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

gung zu stellen. Je eine Ausfertigung ist nach Ausfüllung des Abschnitts II dieses Formulars durch das Wohnungsamt über den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten dem Ministerium für Wiederaufbau vorzulegen. Den Antragstellern ist durch die Wohnungsämter eine Bescheinigung nach Anlage 8 zu diesem Erlaß über ihre Annahme auszuhändigen.

Nach erfolgter Umsiedlung übersendet das Wohnungsamt einen in Abschnitt III vervollständigten Antrag über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Ministerium für Wiederaufbau.

Treten Umsiedler von ihrer Umsiedlung zurück, trägt das Wohnungsamt in diesen Fällen in Abschnitt III des Antrages einen entsprechenden Vermerk ein, und übersendet den so vervollständigten Antrag über den zuständigen Regierungspräsidenten an das Ministerium für Wiederaufbau.

b) Auswahl der Umsiedler im allgemeinen Programm

Werden bei den Aufnahmegemeinden insgesamt mehr Umsiedlungsanträge gestellt als Wohnungen errichtet werden, werden die Aufnahmegemeinden ermächtigt, die im Rahmen dieses Programms zu berücksichtigenden Antragsteller auszuwählen. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt zu erfolgen, damit nach Möglichkeit in erster Linie die nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten dringenden Fälle berücksichtigt werden können. Bei Evakuierten erfolgt eine Rückführung ohne Rücksicht auf die Gesichtspunkte der Arbeitsvermittlung.

Anträge, die zurückgestellt werden müssen, verbleiben bei den Aufnahmegemeinden, um im Rahmen eines nächsten Programmabschnittes bevorzugt berücksichtigt zu werden. Die betreffenden Antragsteller sind über ihre Zurückstellung mit Vordruck Anlage 9 zu benachrichtigen.

c) Auswahl der Umsiedler für die Sonderprogramme

aa) Die am Programm für Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes beteiligten Betriebe bzw. Verwaltungen stellen fest, welche Beschäftigten antragsberechtigt gemäß Ziff. III A 1 sind.

bb) Diese Personen sind listenmäßig gemäß Vordruck Anlage 11 zu erfassen. Die Listen sind in vierfacher Ausfertigung den Gemeinden zuzuleiten, in denen die wohnungsmäßige Unterbringung erfolgen soll. Die Listen sind für den Bergbau über die Außenstelle Bergbau des Landesamtes in Recklinghausen, für die eisenschaffende Industrie über die Wirtschaftsvereinigung Stahl und Eisen in Düsseldorf und für die Bundesbahn und Bundespost über die jeweils zuständigen Direktionen zu leiten. Je eine Ausfertigung der Liste ist durch das Wohnungsamt über den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten dem Ministerium für Wiederaufbau vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Regierungspräsidenten.

cc) Die Aufnahmegemeinden haben zu prüfen, ob die in den Vorschlagslisten der Sonderbedarfsträger aufgeführten Personen bereits einen Umsiedlungsantrag im Rahmen des allgemeinen Programms gestellt haben. Sofern dies zutrifft, sind die Antragsteller aus dem allgemeinen

Programm zu streichen. Das Ministerium für Wiederaufbau ist darüber zu unterrichten. Neue Anträge umsiedlungsberechtigter Personen, die bereits in den Vorschlagslisten der Sonderbedarfsträger enthalten sind, dürfen von den Aufnahmegemeinden nicht entgegengenommen werden.

dd) Nach erfolgter Unterbringung der Umsiedler berichtet das Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde mit Formblatt Anlage 12 über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Ministerium für Wiederaufbau.

d) Abruf der Umsiedler

Spätestens 4 Wochen vor Fertigstellung bzw. Bereitstellung der Wohnungen benachrichtigt das Wohnungsamt der Aufnahmegemeinde den Umsiedler schriftlich über den Bezugstermin seiner Wohnung.

Für die Benachrichtigung sind die Formulare nach Anlage 10 zu verwenden.

e) Erstattung der Reise- und Transportkosten

Zur Übernahme der Reise- und Transportkosten bis zum Zielort bzw. Zielbahnhof sind die Bezirksfürsorgeverbände der Abgabegemeinden verpflichtet, soweit es sich bei den Umsiedlern um Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte handelt. Eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit findet in diesen Fällen nicht statt. Bei der Antragstellung, die vor Durchführung der Umsiedlung erfolgen muß, hat der Umsiedler eine Annahmestätigung gemäß Anlage 8 und den Abrufsbescheid gemäß Anlage 10 vorzulegen. Die entstehenden Aufwendungen sind nach § 14 des Überleitungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 erstattungsfähig. Diese Rechnung ist mit Formblatt KFH 6 vorzunehmen.

V. Berichterstattung über den Ablauf und Bauzustand der Umsiedlerbauprogramme

a) Bericht über die im Rahmen der Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ getroffenen Umsiedler

Die Aufnahmegemeinden berichten dem Sozialministerium spätestens 3 Tage nach Eintreffen der Umsiedler nach Formblatt Anlage 6 in doppelter Ausfertigung. Die Einhaltung des Termins ist unbedingt sicherzustellen, da diese Unterlagen zur Abrechnung gegenüber den Abgabelländern benötigt werden.

b) Bauzustandsberichterstattung für die Maßnahmen „Äußere und Innere Umsiedlung“

Dem Ministerium für Wiederaufbau sind monatlich jeweils bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat Berichte nach Maßgabe des Formblatts Anlage 13 über den Stand der Bewilligungen, den Bauzustand der Umsiedlerwohnungen und die Wohnungszuweisungen für die Maßnahmen „Äußere und Innere Umsiedlung“ vorzulegen.

Die Bauzustandsberichterstattung für die Maßnahmen „Äußere und Innere Umsiedlung 1951/52“ wird durch den Erlaß nicht geändert. Für diese Berichterstattung behalten vielmehr die Anordnungen des gem. RdErl. des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau v. 11. Februar 1953 ihre Gültigkeit.

VI. Die RdErl. des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau v. 11. Juni 1951 (MBL. NW. S. 741) vom 18. Dezember 1951 (MBL. NW. 1952 S. 67), vom 20. März 1952 (MBL. NW. S. 312) und vom 11. August

1952 (MBL. NW. S. 1114) werden hiermit für die Durchführung des Umsiedlungsprogramms 1953 außer Kraft gesetzt. Sie behalten für die Abwicklung des Umsiedlungsprogramms 1951/52 weiterhin Gültigkeit.

- Bezug: a) Gem. Erl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 6. 1951 (MBL. NW. S. 741)
 b) v. 18. 12. 1951 (MBL. NW. 1952 S. 67)
 c) v. 20. 3. 1952 (MBL. NW. S. 312)
 d) v. 11. 8. 1952 (MBL. NW. S. 1114)
 e) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 8. 1952 — III B 5 — 350.19 (52) Tgb. Nr. 2482/52 —
 f) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 8. 1952 — III B 4 — 301.17 (61) Tgb. Nr. 12147/52
 III A — 6240 — Tgb. Nr. 2316 —

- g) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 10. 1952 — III B 4/5 — 4.111 — 4.12. — 4.13 (65) Tgb. Nr. 4800/52 —
 h) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 10. 1952 — III B 5 — 4.032 (52) Tgb. Nr. 5255/52 —
 i) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 2. 1953 — III A 2 — 4.101.2 (69) Tgb. Nr. 280/53 —
 k) Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 4. 1953 — III A 3 — 4.140.2 Tgb. Nr. 1105/53 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern im Jahre 1953

Kreis	I/53	II/53	Gesamt	davon			
				FZ	Auswahl	Not-stand	Eva-kuierte
1	2	3	4	5	6	7	8
SK Düsseldorf	1137	1122	2259	1042	767	310	140
Krefeld	50	357	407	266*)	135	—	6
M. Gladbach	—	241	241	161	70	—	10
Neuß	25	172	197	43	100	50	4
Remscheid	100	13	113	73	40	—	—
Rheydt	—	79	79	19	60	—	—
Solingen	50	42	92	70	15	—	7
Viersen	—	56	56	16	40	—	—
Wuppertal	216	213	429	223	131	30	45
LK D.-Mettmann	309	256	565	176	389	—	—
Grevenbroich	35	33	68	28	40	—	—
Kempen-Krefeld	—	65	65	65	—	—	—
Kleve	2	5	7	5	2	—	—
Rees	1	51	52	16	16	—	20
Rhein-Wupper	116	106	222	126	96	—	—
RB Düsseldorf	2041	2811	4852	2329	1901	390	232
SK Bonn	—	115	115	42	65	—	8
Köln	400	305	705	252	240	13	200
LK Bergheim	—	14	14	14	—	—	—
Bonn	3	63	66	63	3	—	—
Euskirchen	—	10	10	10	—	—	—
Köln	50	102	152	62	90	—	—
Oberberg. Kreis	1	81	82	16	66	—	—
Rhein. Berg. Kreis	1	116	117	26	91	—	—
Siegbkreis	3	55	58	35	23	—	—
RB Köln	458	861	1319	520	578	13	208
SK Aachen	9	118	127	51	39	—	37
LK Aachen	2	120	122	20	87	—	15
Düren	6	62	68	39	6	—	23
Erkelenz	—	37	37	37	—	—	—
Geilenk. Heinsb.	18	38	56	9	43	—	4
Jülich	7	14	21	10	7	—	4
Monschau	—	—	—	—	—	—	—
Schleiden	—	—	—	—	—	—	—
RB Aachen	42	389	431	166	182	—	83
SK Iserlohn	—	107	107	17	65	25	—
Lüdenscheid	42	81	123	51	47	25	—
Siegen	—	102	102	22	80	—	—
LK Altena	72	95	167	65	77	25	—
Arnsberg	—	50	50	5	45	—	—
Brilon	—	—	—	—	—	—	—
Iserlohn	45	85	130	55	50	25	—
Lippstadt	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	—	19	19	14	5	—	—
Olpe	50	—	50	11	15	24	—
Siegen	200	—	200	62	85	53	—
Soest	2	15	17	10	7	—	—
Wittgenstein	4	—	4	—	4	—	—
RB Arnsberg	415	554	969	312	480	177	—

*) davon 150 für GSO.

Kreis	I/53	II/53	Gesamt	davon			
				FZ	Auswahl	Not-stand	Eva-kuerte
1	2	3	4	5	6	7	8
SK Bielefeld	8	216	224	166	58	—	—
Herford	—	86	86	27	59	—	—
LK Bielefeld	154	126	280	100	130	50	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—
Detmold	—	32	32	22	10	—	—
Halle	2	9	11	9	2	—	—
Herford	8	41	49	36	13	—	—
Höxter	—	5	5	5	—	—	—
Lemgo	—	25	25	15	10	—	—
Lübbecke	27	15	42	—	42	—	—
Minden	—	68	68	53	15	—	—
Paderborn	—	12	12	12	—	—	—
Warburg	—	—	—	—	—	—	—
Wiedenbrück	50	120	170	75	70	25	—
RB Detmold	249	755	1 004	520	409	75	—
SK Bocholt	—	14	14	4	10	—	—
Münster	29	141	170	46	79	—	45
LK Ahaus	3	5	8	5	3	—	—
Beckum	7	60	67	5	62	—	—
Borken	—	1	1	1	—	—	—
Coesfeld	—	26	26	6	20	—	—
Lüdinghausen	—	31	31	6	25	—	—
Münster	—	23	23	13	10	—	—
Steinfurt	1	49	50	19	31	—	—
Tecklenburg	17	10	27	10	17	—	—
Warendorf	—	10	10	10	—	—	—
RB Münster	57	370	427	125	257	—	45
SK Duisburg	917	299	1 216	374	612	165	65
Essen	604	236	840	286	404	—	150
Mülheim	256	17	273	124	141	—	8
Oberhausen	311	118	429	123	236	50	20
LK Dinslaken	1	115	116	55	61	—	—
Geldern	13	16	29	16	13	—	—
Moers	150	313	463	156	305	—	2
Rees	—	61	61	—	—	—	61
SK Bochum	488	288	776	297	418	15	46
Castr. Rauxel	—	70	70	30	40	—	—
Dortmund	709	399	1 108	469	364	230	45
Hagen	300	50	350	120	140	80	10
Hamm	40	18	58	18	40	—	—
Herne	—	104	104	25	75	—	4
Lünen	104	10	114	20	94	—	—
Wanne-Eickel	—	113	113	50	50	—	13
Wattenscheid	120	40	160	16	90	50	4
Witten	345	76	421	116	205	100	—
LK Ennepe-Ruhr	250	29	279	149	130	—	—
Iserlohn	14	—	14	5	9	—	—
Unna	60	69	129	59	70	—	—
SK Bottrop	—	128	128	28	95	—	5
Gelsenkirchen	152	241	393	149	142	—	102
Gladbeck	—	57	57	26	25	—	6
Recklinghausen	100	138	238	68	125	45	—
LK Recklinghausen	150	170	320	99	155	60	6
RSV	5 084	3 175	8 259	2 878	4 039	795	547
Nordrh.-Westfalen	8 346	8 915	17 261	6 850	7 846	1 450	1 115

Anlage 1a

Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein,
Niedersachsen und Bayern im Jahre 1953

Auswahlprogramm

Kreis	Angest.	Schwer- besch.	Halb- familien	Allgem. Programm	Gesamt
1	2	3	4	5	6
SK Düsseldorf	50	10	70	637	767
Krefeld	15	—	45	75	135
M.Gladbach	—	20	20	30	70
Neuß	20	—	10	70	100
Remscheid	—	—	40	—	40
Rheydt	—	15	15	30	60
Solingen	—	—	15	—	15
Viersen	—	10	10	20	40
Wuppertal	25	—	50	56	131
LK D'Dorf-Mettmann	20	—	40	329	389
Grevenbroich	—	—	—	40	40
Kleve	—	—	—	2	2
Rees	—	—	15	1	16
Rhein-Wupper	—	—	20	76	96
RB Düsseldorf	130	55	350	1 366	1 901
SK Bonn	—	40	25	—	65
LK Köln	30	—	80	130	240
LK Bonn	—	—	—	3	3
Köln	—	30	10	50	90
Oberberg. Kreis	—	—	5	61	66
Rhein. Bg. Kreis	—	30	10	51	91
Siegbereich	—	10	10	3	23
RB Köln	30	110	140	298	578
SK Aachen	—	—	30	9	39
LK Aachen	—	25	10	52	87
Düren	—	—	—	6	6
Geilenk.-Heinsb.	—	—	—	43	43
Jülich	—	—	—	7	7
RB Aachen	—	25	40	117	182
SK Iserlohn	15	15	15	20	65
Lüdenscheid	15	—	—	32	47
LK Siegen	—	30	30	20	80
Altena	—	—	15	62	77
Arnsberg	—	20	—	25	45
Iserlohn	—	—	10	40	50
Meschede	—	—	5	—	5
Olpe	—	15	—	—	15
Siegen	—	15	20	50	85
Soest	—	—	5	2	7
Wittgenstein	—	—	—	4	4
RB Arnsberg	30	95	100	255	480
SK Bielefeld	20	10	20	8	58
Herford	—	40	15	4	59
LK Bielefeld	—	10	20	100	130
Detmold	—	—	10	—	10
Halle	—	—	—	2	2
Herford	—	—	5	8	13
Lemgo	—	—	10	—	10
Lübbecke	—	—	15	27	42
Minden	—	—	15	—	15
Wiedenbrück	—	—	10	60	70
RB Detmold	20	60	120	209	409
SK Bocholt	—	—	10	—	10
Münster	—	—	30	49	79
LK Ahaus	—	—	—	3	3
Beckum	—	—	30	32	62
Coesfeld	—	—	20	—	20
Lüdinghausen	—	—	—	25	25
Münster	—	—	10	—	10
Steinfurt	—	—	30	1	31
Tecklenburg	—	—	—	17	17
RB Münster	—	—	130	127	257

Kreis	Angest.	Schwer- besch.	Halb- familien	Allgem. Programm	Gesamt
1	2	3	4	5	6
SK Duisburg	20	10	65	517	612
Essen	20	—	60	324	404
Mülheim	10	10	35	86	141
Oberhausen	—	35	40	161	236
LK Dinslaken	—	—	—	61	61
Geldern	—	—	—	13	13
Moers	15	40	50	200	305
SK Bochum	20	50	50	298	418
Castrop-Rauxel	—	10	15	15	40
Dortmund	50	75	60	179	364
Hagen	20	10	30	80	140
Hamm	—	—	40	—	40
Herne	—	40	15	20	75
Lünen	—	25	30	39	94
Wanne-Eickel	—	20	15	15	50
Wattenscheid	—	10	10	70	90
Witten	—	—	30	175	205
LK Ennepe-Ruhr	—	—	30	100	130
Iserlohn	—	—	—	9	9
Unna	—	—	10	60	70
SK Bottrop	—	40	25	30	95
Gelsenkirchen	—	50	50	42	142
Gladbeck	—	5	—	20	25
Recklinghausen	10	25	30	60	125
LK Recklinghausen	—	25	30	100	155
RSV	165	480	720	2 674	4 039
Nordrhein-Westf.	375	825	1 600	5 046	7 846

Anlage 1b

Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein,
Niedersachsen und Bayern im Jahre 1953

Evakuierte

Kreis	Nieder- sachsen	Bayern*)	Gesamt
SK Düsseldorf	50	90	140
Krefeld	—	6	6
M.Gladbach	5	5	10
Neuß	—	4	4
Solingen	5	2	7
Wuppertal	20	25	45
LK Rees	20	—	20
RB Düsseldorf	100	132	232
SK Bonn	5	3	8
Köln	150	50	200
RB Köln	155	53	208
SK Aachen	30	7	37
LK Aachen	12	3	15
Düren	20	3	23
Geilenk.-Heinsberg	4	—	4
Jülich	4	—	4
RB Aachen	70	13	83
SK Münster	40	5	45
SK Duisburg	50	15	65
Essen	100	50	150
Mülheim	6	2	8
Oberhausen	15	5	20
LK Moers	—	2	2
Rees	61	—	61
SK Bochum	41	5	46
Dortmund	40	5	45
Hagen	7	3	10
Herne	4	—	4
Wanne-Eickel	10	3	13
Wattenscheid	4	—	4
Bottrop	5	—	5
Gelsenkirchen	95	7	102
Gladbeck	6	—	6
LK Recklinghausen	6	—	6
RSV	450	97	547
Nordrh.-Westf.	815	300	1 115

*) Die Evakuiertenquote für das Land Bayern kann bis zum Erlaß einer gegenteiligen Anordnung zunächst nur bis zu 50% in Anspruch genommen werden.

Anlage 2

Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
im Jahre 1953

	Kreis	Allgemeines	Stahl	Bahn	Post	Gesamt
SK	Düsseldorf	400	75	24	40	539
	Krefeld	65	20	—	—	85
	M.Gladbach	40	—	—	—	40
	Neuß	30	—	—	—	30
	Remscheid	20	40	—	—	60
	Rheydt	25	—	—	—	25
	Solingen	20	—	—	—	20
	Viersen	10	—	—	—	10
	Wuppertal	150	—	44	—	194
LK	D'dorf-Mettmann	85	—	—	—	85
	Grevenbroich	50	—	—	—	50
	Kempen-Krefeld	55	—	—	—	55
	Kleve	70	—	—	—	70
	Rees	40	—	—	—	40
	Rhein-Wupper	60	1	—	—	61
RB	Düsseldorf	1 120	136	68	40	1 364
SK	Bonn	50	—	—	—	50
	Köln	500	—	50	34	584
LK	Bergheim	30	—	—	—	30
	Bonn	35	—	—	—	35
	Euskirchen	30	—	—	—	30
	Köln	40	—	—	—	40
	Oberberg. Kreis	30	5	—	—	35
	Rhein. Berg. Kreis	40	5	40	—	85
	Siegkreis	60	5	—	—	65
RB	Köln	815	15	90	34	954
SK	Aachen	150	—	—	2	152
LK	Aachen	65	—	—	—	65
	Düren	100	—	—	—	100
	Erkelenz	25	—	—	—	25
	Geilenk.-Heinsb.	40	—	—	—	40
	Jülich	50	—	—	—	50
	Monschau	10	—	—	—	10
	Schleiden	20	—	—	—	20
RB	Aachen	460	—	—	2	462
SK	Iserlohn	15	—	—	2	17
	Lüdenscheid	10	—	—	—	10
	Siegen	40	—	—	2	42
LK	Altena	20	12	—	—	32
	Arnsberg	30	5	—	1	36
	Brilon	15	—	—	1	16
	Iserlohn	25	6	—	1	32
	Lippstadt	30	—	—	—	30
	Meschede	20	5	—	1	26
	Olpe	15	9	—	—	24
	Siegen	40	39	—	—	79
	Soest	30	—	—	—	30
	Wittgenstein	10	—	—	—	10
	innerhalb Bezirk	—	—	—	3	3
RB	Arnsberg	300	76	—	11	387
SK	Bielefeld	70	—	10	—	80
	Herford	30	—	8	—	38
LK	Bielefeld	30	—	—	—	30
	Büren	15	—	—	—	15
	Detmold	40	—	—	—	40
	Halle	20	—	—	—	20
	Herford	50	—	—	6	56
	Höxter	15	—	—	—	15
	Lemgo	35	—	—	—	35
	Lübbecke	80	—	—	—	80
	Minden	50	—	—	—	50
	Paderborn	50	—	—	—	50
	Warburg	10	—	—	—	10
	Wiedenbrück	35	—	—	—	35
RB	Detmold	530	—	18	6	554

	Kreis	Allgemeines	Stahl	Bahn	Post	Gesamt
SK	Bocholt	20	—	—	—	20
	Münster	210	—	25	12	247
LK	Ahaus	20	—	—	—	20
	Beckum	35	—	—	—	35
	Borken	15	—	—	—	15
	Coesfeld	30	—	—	—	30
	Lüdinghausen	25	—	—	—	25
	Münster	25	—	—	—	25
	Steinfurt	30	—	—	—	30
	Tecklenburg	20	3	—	—	23
	Warendorf	15	—	—	—	15
RB	Münster	445	3	25	12	485
SK	Duisburg	215	185	50	—	450
	Essen	320	57	30	10	417
	Mülheim	35	57	—	—	92
	Oberhausen	50	55	—	—	105
LK	Dinslaken	25	15	—	—	40
	Geldern	25	—	—	—	25
	Moers	95	32	—	2	129
	Rees	50	—	—	—	50
SK	Bochum	165	103	30	7	305
	Castrop-Rauxel	15	—	—	1	16
	Dortmund	240	124	52	16	432
	Hagen	60	51	65	3	179
	Hamm	40	18	—	1	59
	Herne	25	—	—	1	26
	Lünen	20	—	—	2	22
	Wanne-Eickel	25	—	15	12	42
	Wattenscheid	15	—	—	—	15
	Witten	20	25	5	2	52
LK	Ennepe-Ruhr	75	48	—	1	124
	Iserlohn	10	3	5	—	18
	Unna	75	5	—	—	80
SK	Bottrop	25	—	—	—	25
	Gelsenkirchen	195	75	—	3	273
	Gladbeck	15	—	—	2	17
	Recklinghausen	25	—	—	—	25
LK	Recklinghausen	70	—	—	—	70
	innerhalb Bezirk	—	—	—	1	1
RSV		1 930	853	252	54	3 089
Nordrhein-Westf.		5 600	1 083	453	159	7 295
Bergbau						3 180
						10 475

Anlage 2 a

Umsiedlung
innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953
Schwerpunktprogramm für Evakuierte

	Kreis	zu erstellende Wohnungen
SK	Düsseldorf	150
	Wuppertal	50
LK	Kleve	30
SK	Köln	230
	Aachen	40
LK	Düren	30
	Jülich	20
SK	Münster	50
	Duisburg	50
	Essen	150
LK	Rees (Stadt Wesel)	40
SK	Bochum	50
	Dortmund	70
	Gelsenkirchen	40
	insgesamt:	1 000

Anlage 3

Rundverfügung Nr. 80/53 (IIc—8/53)

Der Präsident
des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen
IIc—2/5450

Düsseldorf, den 21. Februar 1953

An die Herren Direktoren der Arbeitsämter im Bezirk
des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den
Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-
Holstein (Umsiedlung 1953)**

**Vorgang: Rundverfügung Nr. 361/52 (IIc—52/52) vom
21. 9. 52 —IIc—2/5450—.**

Planung der Umsiedlung

Die Verordnung der Bundesregierung zur Weiterfüh-
rung der Umsiedlungsmaßnahmen aus den Ländern
Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist inzwi-
schen verabschiedet und wird in Kürze im Gesetz- und
Verordnungsblatt der Bundesregierung veröffentlicht.
Nach dieser Verordnung müssen insgesamt 150 000 Hei-
matvertriebene umgesiedelt werden. Davon entfallen auf
das Land Nordrhein-Westfalen 87 000 Heimatvertriebene,
d. s. etwa 21 750 Umsiedlungsfälle.

Für die Umsiedlung sind folgende Programme vorge-
sehen, die aber noch der Bestätigung durch die Abgabe-
länder bedürfen.

Programm	Aufzunehmen (Fälle) aus		
	Bayern	Nieder- sachsen	Schl.-Holst.
Familienzusammenführung einschl. Arbeitsverm.-Fälle	3 000	4 185	3 125
Rückführung von Evakuierten		815	
Auswahlprogramm		3 125	5 500
dav. Angestellte, Halbfamilien und Schwerbeschädigte	675	1 350	750
Umsiedlung von Notstands- arbeitern	—	—	2 000
	zus. 3 000	8 125	10 625

Das Umsiedlungsprogramm aus Bayern ist bis auf ein
Auswahlprogramm durch den Überhang aus den Umsied-
lungsmaßnahmen 1951/52 ausgelastet.

Ein Bergbau- und Stahl-Sonderprogramm ist im Rah-
men der Umsiedlungsmaßnahmen 1953 nicht vorgesehen.
Arbeitskräfte des Bergbaues (die nicht in Zechenwohnun-
gen untergebracht werden können) und der eischaf-
fenden Industrie können aber Umsiedlungsanträge nach
den folgenden Bestimmungen stellen.

Die Verordnung sieht vor, daß bevorzugt Heimatver-
triebene, die in Lagern und Notunterkünften wohnen,
umgesiedelt werden. Ferner müssen die Abgabeländer in
jedem Fall vor der endgültigen Annahme des Umsiedlers
gehört werden und ihre Zustimmung zu der Einbezie-
hung in die Umsiedlungsmaßnahmen erteilen. Mit Rück-
sicht auf diese Bestimmungen wird der Herr Minister
für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen an-
ordnen, daß die Bewilligungsbehörden ihm in allen Fäl-
len, in denen sich Arbeitgeber mit größeren Beträgen
an der Förderung des Umsiedlungsbauprogramms be-
teiligen wollen, vor Erteilung des Bewilligungsbescheides
zu berichten haben. Der Herr Minister für Wiederaufbau
wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesarbeitsamt
klären, ob die von dem fördernden Betrieb gewünschten
Arbeitskräfte im Rahmen der Umsiedlung gewonnen
werden können.

Für die Beteiligung der Arbeitsämter an der Durchfüh-
rung der Umsiedlungsmaßnahmen 1953 gelten die beilie-
genden Verfahrensrichtlinien. Die Vordrucke (Anlage)
werden zentral beschafft.

Wilrodt

Richtlinien über die Beteiligung der Arbeitsämter bei der
Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen 1953

Die Richtlinien über die Mitwirkung der Arbeitsämter
bei den Maßnahmen zur Umsiedlung von Heimatvertriebe-
nen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein (Umsiedlung 1951/52) Rdvfg. Nr. 307/51
(IIc—41/51) vom 19. Juni 1951 — IIc—2/5450 — mit den
dazu ergangenen Weisungen gelten sinngemäß weiter
mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

I. Aufnahmebezirke

Aufnahmebezirke sind bis auf weiteres alle Stadt- und
Landkreise. Die Ausweitung des bisher bekanntgege-
benen Umsiedlungs-Bauprogrammes sowie die Aufteilung
auf die Bezirke und die verschiedenen Umsiedlungspro-
gramme wird noch mitgeteilt.

II. Personenkreis

In die Umsiedlungsmaßnahme können Heimatvertriebe-
ne (Ausweis A) einbezogen werden, deren Umsied-
lungsberechtigung vom Abgabeland anerkannt wird. Die
Umsiedlungsberechtigung wird dem Lande Nordrhein-
Westfalen durch Übersendung des Umsiedlungsantrages
an das Sozialministerium des Landes Nordrhein-West-
falen bestätigt.

III. Organisation

Das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter sind an
der Umsiedlung beteiligt, soweit

1. diese im Wege der Arbeitsvermittlung erfolgt. Die
Mitwirkung der Arbeitsämter wird auf Arbeitnehmer
und Lehrlinge beschränkt,
2. im Rahmen des Auswahlprogramms Personen ange-
nommen wurden, für die im Aufnahmeort normale
Berufsaussichten bestehen. Sofern andere Personen
angenommen werden, wirken die Arbeitsämter ledig-
lich beratend mit.

IV. Auswahl der Umsiedler

1. Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlung wird weiterhin im üblichen
Verfahren durchgeführt. In den Stellenmeldungen ist
zu vermerken:

„Heimatvertriebene (Ausweis A) aus Niedersachsen
und Schleswig-Holstein, deren Einbeziehung in die
Umsiedlungsmaßnahmen vom Abgabeland und Auf-
nahmeland anerkannt wird, können Wohnungen im
Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen erhalten.“

2. Auswahl der Umsiedler mit normalen
Berufsaussichten (Auswahlprogramm)

Die Umsiedler werden ausschließlich durch Umsied-
lungskommissionen ausgewählt. Hierzu ergehen be-
sondere Weisungen.

V. Verfahren zur Sicherung des Wohnungsanspruchs

1. Heimatvertriebene, die freie Arbeit
aufgenommen haben

Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen 1953 können
Annahmeerklärungen nicht mehr ausgestellt werden.
Heimatvertriebene, die in Nordrhein-Westfalen in Ar-
beit vermittelt worden sind oder auf Grund eigener Ini-
tiative Arbeit (Lehrstelle) gefunden haben und in die
Umsiedlungsmaßnahmen einbezogen werden sollen,
können bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen
Arbeitsamt einen Antrag nach beiliegendem Muster
(Anlage) stellen. Voraussetzung ist, daß die Angehö-
rigen dieser Personen zur Zeit der Antragstellung
noch in dem Abgabeland ansässig sind. Den Antrag-
stellern ist bei Ausfüllung der Anträge Amtshilfe zu
leisten. Die Anträge sind in 3facher Ausfertigung zu
erstellen.

- 1 Ausfertigung verbleibt beim Aufnahme-Arbeits-
amt
- 2 Ausfertigungen sind dem Sozialministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen — Abteilung IV A 2
— zu übermitteln.

Das Sozialministerium wird auf Grund des vom Ar-
beitsamt übersandten Antrages überprüfen, ob eine

Einbeziehung des Heimatvertriebenen in die Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen kann und ggfs. bei dem Abgabeland den Umsiedlungsantrag anfordern, der nach Eingang der Aufnahmegemeinde zur Weiterbearbeitung zugeleitet wird. Kann der Antragsteller nicht in die Umsiedlung einbezogen werden, so wird das Sozialministerium dem Arbeitsamt den übersandten Antrag mit einem entsprechenden Vermerk zurückgeben. Der Antragsteller ist vom Arbeitsamt über die Entscheidung des Sozialministeriums zu benachrichtigen. Die Antragsteller sind zu unterrichten, daß eine Wohnungszuweisung erst nach Eingang der Bestätigung des Sozialministeriums über die Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen kann. Die bei den Arbeitsämtern gestellten Anträge berechtigten nicht zur Zuweisung einer Wohnung.

Von Heimatvertriebenen, die zur Berücksichtigung in die Umsiedlungsmaßnahme 1953 vom Arbeitsamt vorgemerkt sind, müssen die Anträge (Anlage) beschleunigt — möglichst bis zum 15.3.1953 — dem Sozialministerium zugeleitet werden.

Anträge von Heimatvertriebenen aus Bayern können jedoch nicht entgegengenommen werden, weil das Programm (vgl. Rdvfg. Abs. 3) durch Überhänge aus den Umsiedlungsmaßnahmen 1951/52 bis auf ein Auswahlprogramm voll ausgelastet ist.

2. Heimatvertriebene, die den Umsiedlungsanspruch durch Ableistung von Notstandsarbeit erwerben.

Die Anwerbung von Notstandsarbeitern ist auf Schleswig-Holstein beschränkt. Notstandsarbeiter sind über das Landesarbeitsamt anzufordern. Die Vermittlungsaufträge sollen möglichst 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme beim Landesarbeitsamt vorliegen. Arbeitskräfte, die bereits in einem Auswahlprogramm als Umsiedler angenommen worden sind, können vom Arbeitsamt unmittelbar für Notstandsarbeiten geworben werden.

Heimatvertriebene, die den Umsiedlungsanspruch durch Ableistung von Notstandsarbeiten erwerben, werden in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und den Vertriebenenbehörden in Schleswig-Holstein angeworben. Sie werden in der gleichen Weise wie freie Arbeitskräfte in die Umsiedlung einbezogen (vgl. Ziff. 1). Im Vordruck (Anlage) ist vom Arbeitsamt die Bezeichnung der Notstandsmaßnahme zu vermerken. Die wohnungsmäßige Unterbringung erfolgt im Bezirk des Arbeitsamtes, in dem die Notstandsarbeit geleistet wird, oder in einem anderen vom Landesarbeitsamt aufgegebenen Bezirk. Im letzteren Falle sind die Vordrucke (3fach) vom Arbeitsamt des Beschäftigungsortes dem Arbeitsamt des Aufnahmebezirkes zu übermitteln.

Die Weiterleitung der Vordrucke hat sofort nach der Arbeitsaufnahme zu erfolgen. Gleichzeitig ist den Notstandsarbeitern vom Arbeitsamt schriftlich mitzuteilen:

„Ihre Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahme 1953 — Aufnahmekreis ist beantragt. Sie erfolgt unter der Voraussetzung, daß Sie die Notstandsarbeit nicht vorzeitig durch eigenes Verschulden verlieren oder ohne Aufforderung durch das Arbeitsamt selbst aufgeben. Der Zeitpunkt Ihrer endgültigen Umsiedlung wird Ihnen von dem für Ihre derzeitige Wohngemeinde zuständigen Vertriebenenamt im Abgabeland rechtzeitig bekanntgegeben werden.“

Auch für Notstandsarbeiter (Umsiedlung 1953), für die bereits Annahmeerklärungen nach dem bisherigen Verfahren ausgestellt worden sind, sind Anträge (Anlage) zu erstellen.

3. Meldung von Rücktritten

Ziehen Heimatvertriebene ihren Antrag (Anlage) auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahmen zurück, so ist das Sozialministerium unter Angabe des Antragstellers, der Abgabegemeinde und der vorgesehenen Aufnahmegemeinde zu unterrichten. Für Notstandsarbeiter, deren Berücksichtigung als Umsiedler widerrufen werden muß, gilt die Weisung in der Rdvfg. Nr. 249/52 Abschn. I Ziff. 1 Abs. II weiter.

VI. Zusammenarbeit mit den Vertriebenenämtern

1. Die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreis- und Gemeindebehörden, insbesondere mit den Vertriebenenämtern, bleibt angeordnet. In sinnvoller Anwendung der Rdvfg. Nr. 533/51 Ziff. 2 bitte ich sicherzustellen, daß die vom Standpunkt der Arbeitsvermittlung dringend erwünschten Umsiedlungsfälle örtlich berücksichtigt werden.
2. Die Überleitung der Umsiedlungsmaßnahmen 1951/52 auf die Maßnahme 1953 Voraussichtlich werden in einigen Bezirken nicht mehr alle für die Umsiedlungsprogramme 1951/52 vorliegenden Umsiedlungsanträge und Annahmeerklärungen berücksichtigt werden können, weil mehr Anträge und Annahmeerklärungen vorliegen, als Umsiedlerwohnungen erstellt werden.

Die Umsiedler, die deshalb von der Maßnahme 1951/52 zurückgestellt werden müssen, sind von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern nach den Grundsätzen der Rdvfg. Nr. 442/51 — Anlage Ziffer 2 — auszuwählen. Heimatvertriebene, für die Annahmeerklärungen vorliegen, die hiernach nicht mehr in der Maßnahme 1951/52 berücksichtigt werden, sind entsprechend zu unterrichten. Den Heimatvertriebenen ist anheimzustellen, ihre Berücksichtigung in der Maßnahme 1953 nach dem unter V) dargelegten Verfahren zu beantragen. In diesen Fällen ist auf dem Formblatt vom Arbeitsamt zu vermerken: Annahmeerklärung liegt bereits vor.

VII. Statistik

Die Unterlagen über die Umsiedlung 1953 sind so zu führen, daß jederzeit folgende Angaben erstellt werden können.

Heimatvertriebene aus:
Niedersachs. Schlesw.-Holst.

1. Zahl der dem Sozialministerium zugeleiteten Anträge
2. Davon (Ziff. 1) sind bzw. waren Notstandsarbeiter
3. Von den Anträgen (Ziff. 1) sind mit Umsiedlungsanträgen beim Vertriebenenamt gedeckt
4. Davon (Ziff. 3) sind bzw. waren Notstandsarbeiter
5. Von den Anträgen (Ziff. 1) sind abgelehnt
6. Von den Anträgen (Ziff. 1) sind noch unerledigt

Zu Anlage 3

....., den 19

An den
Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung IV A 2
Düsseldorf

Betrifft: Antrag auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahme 1953.

Ich habe im Land Nordrhein-Westfalen Arbeit aufgenommen. Meine Familienangehörigen wohnen noch im Abgabeland. Ich beantrage hiermit meine Einbeziehung in das Umsiedlungsprogramm zur Zusammenführung mit meiner Familie. Einen Umsiedlungsantrag habe ich im Abgabeland bei der Gemeinde gestellt — nicht gestellt.

Antragsteller:

.....

N a m e Vorname geb. am in

Beruf Ber.-Gr.

Letzte Wohnung im Abgabeland: Land

.....

Gemeinde Straße Nr. Kreis

Vertriebenen-Ausweis Nr.:

Umzusiedelnde Angehörige:

Name	Vorname	Verwandschafts- grad	Geb.-Dat.	Wohnung	Beruf

Ich bitte um Zuweisung einer Wohnung in
..... Gemeinde Kreis

Mir ist bekannt, daß ich durch diese Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahme 1953 habe. Außerdem bestätige ich, daß bei keinem anderen Arbeitsamt in Nordrhein-Westfalen ein Antrag gleicher Art gestellt ist.

.....
(Unterschrift)

Vermerk des Arbeitsamtes:

(Nur auszufüllen, wenn Unterbringung in werksgeförderten Wohnraum oder Werkswohnung vorgesehen ist, ferner bei Umsiedlern, die den Umsiedlungsanspruch auf Grund der Arbeitsaufnahme als Notstandsarbeiter erwerben sowie bei Umsiedlern, für die bereits eine Annahmeerklärung für die Umsiedlungsmaßnahmen 1951/52 ausgestellt war.

Arbeitgeber:

Notstandsmaßnahme:

Annahmeerklärung (Ums. 51/52)

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

....., den 19.....

An den

Herrn Sozialminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung IV A 2

Düsseldorf

Evakuiertenprogramm 1953

Betrifft: Antrag auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahme 1953.

Meine Familienangehörigen wohnen noch im Abgabeland. Ich beantrage hiermit meine Einbeziehung in das Umsiedlungsprogramm zur Zusammenführung mit meiner Familie. Einen Umsiedlungsantrag habe ich in dem Abgabeland bei der Gemeinde gestellt — nicht gestellt.

Antragsteller:

N a m e Vorname geb. am in

Beruf Ber.-Gr.

Letzte Wohnung im Abgabeland: Land

..... Gemeinde Straße Nr. Kreis

Vertriebenen-Ausweis Nr.:

Umzusiedelnde Angehörige:

Name	Vorname	Verwandschafts-grad	Geb.-Dat.	Wohnung	Beruf

Ich bitte um Zuweisung einer Wohnung in
 Gemeinde Kreis

Mir ist bekannt, daß ich durch diese Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahme 1953 habe.

.....
 (Unterschrift)

Stadt - Kreis - Verwaltung

Anlage 5

....., den 195

A B R U F

An den
 Herrn Sozialminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Abt. IV A 2 — Umsiedlung —
Düsseldorf

Betr.: Umsiedlung von Heimatvertriebenen / Umsiedlungs-Antr. Nr.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers — IV A 2 - 2600 - 2258/53 und des Ministers für Wiederaufbau III A-6.22 Tgb.-Nr. 1 804/53 v. 21. 5. 1953 (MBl NW. S. 899).

Die für den Antragsteller, Name Vorname
 mit nachstehend aufgeführten Angehörigen aus dem Abgabeland
 Kreis Gemeinde Straße
 erstellte Wohnung in Straße
 ist ambezugsfertig.

Die Umsiedlung kann zu dem o. a. Termin erfolgen.

Zielbahnhof ist:

1. Für Personen 2. Für Hausrat

Umzusiedelnde Personen: (einschließlich Antragsteller)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Stellg. z. Antragst. (z. B. Ehefrau, Tochter)	Geb.-Dat.	Wohnort	Beruf
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						

Die wohnungsmäßige Unterbringung weiterer, nicht in diesem Abruf aufgeführter Personen kann nicht erfolgen.

.....
(Unterschrift)

Stadt - Kreis - Verwaltung

Anlage 6

....., den 195.....

An den
Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. IV A 2 — Umsiedlung —
Düsseldorf

Betr.: Umsiedlung von Heimatvertriebenen

hier: Bericht über durchgeführte Umsiedlung / Umsiedlungsantrag. Nr.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Sozialministers — IV A/2 - 2600 - 2258/53 und des Ministers für Wiederaufbau
III A - 6.22 Tgb.-Nr. 1 804/53 v. 21. 5. 1953

Der mit Schreiben vom zum

abberufene Antragsteller (Name) (Vorname)

aus
(Abgabeland)

hat mit nachstehend aufgeführten weiteren Angehörigen am die für ihn vorge-
sehene Wohnung — nicht — bezogen:

A) Abberufene Personen: (einschließlich Antragsteller)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	davon sind nicht eingetroffen: (Begründung)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

B) Zusätzlich eingetroffene Personen, die nicht im Umsiedlungsantrag aufgeführt waren:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verwandtschaftsgrad zum Antragsteller	Geb.-Datum	Begründung
1					
2					
3					

C) Die unter A) lfd. Nr.:

.....
.....
.....
.....

..... aufgeführten und nicht eingetroffenen Personen sind in
den Umsiedlungsunterlagen gestrichen.

D) Für die unter B) aufgeführten und wohnungsmäßig untergebrachten Personen wird die Anrechnung auf die Umsiedlungsquote beantragt.

.....
(Unterschrift)

Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 7

Programm

....., den 195....

I. An die Stadt- Gemeinde-verwaltung

in

Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953

Bezug: Gem. RdErl. des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom

Der Unterzeichnete

(Name)

(Vorname)

geb. am in

zur Zeit wohnhaft im Kreis Gemeinde

Straße seit

Heimatvertriebenenausweis A *)

Flüchtlingsausweis B *)

Evakuierter aus *)

Schwerbeschädigter *)

Pendler *)

beantragt die Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahme mit nachstehend aufgeführten Angehörigen. Gewünschte Aufnahmegemeinde Kreis

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verwandschaftsverhältnis zum Antragsteller	geb. am	z. Z. wohnhaft in
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Begründung:

(Unterschrift des Antragstellers)

II. Stadt- Gemeinde-verwaltung

..... Amt

Kreis

....., den 195....

An den

Herrn Minister für Wiederaufbau

des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

über den Herrn Regierungspräsidenten

in

Die umstehend genannten Personen werden als Umsiedler angenommen. Ihre wohnungsmäßige Unterbringung soll erfolgen in der Gemeinde

Voraussichtlicher Unterbringungstermin:

(Unterschrift)

III. An den

Herrn Minister für Wiederaufbau

des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

über den Herrn Regierungspräsidenten

in

Die umstehend genannten Personen sind am nach umgesiedelt.

Die wohnungsmäßige Unterbringung ist erfolgt in vorhandenem Wohnraum / in einer Neubauwohnung. *)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Stadt- Gemeinde-verwaltung

Anlage 8

Kreis , den 195.....

An Herrn/Frau/Frl.

in

Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953

Bezug: Ihr Antrag Nr. vom

Sie sind mit den in Ihrem Antrag aufgeführten Angehörigen in oben bezeichnete Maßnahme einbezogen worden. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Ihnen eine Wohnung in zugewiesen.

Über den Zeitpunkt der Umsiedlung erhalten Sie etwa 4 Wochen vor dem Umzugstermin Mitteilung. Die Übernahme von Umzugskosten ist nur für Heimatvertriebene, Flüchtlinge oder Evakuierte möglich. Zutreffenfalls ist der Antrag auf Übernahme der Umzugskosten bis zum Zielort bzw. Zielbahnhof bei der Gemeindeverwaltung des jetzigen Wohnortes (Abgabegemeinde) zu stellen.

.....
(Unterschrift)

Anlage 9

Stadt- Gemeinde-verwaltung

Kreis , den 195.....

An Herrn/Frau/Frl.

in

Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953

Bezug: Ihr Antrag Nr. vom

Für das oben genannte Programm sind mehr Umsiedlungsanträge gestellt, als Wohnungen errichtet werden. Ich muß Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, daß Ihr Antrag keine Berücksichtigung finden konnte. Der Antrag verbleibt jedoch bei mir, um im Rahmen eines nächsten Programmabschnittes bevorzugt berücksichtigt zu werden.

Sie erhalten zu gegebener Zeit nähere Mitteilung.

.....
(Unterschrift)

Anlage 10

Stadt- Gemeinde-verwaltung

Kreis , den 195.....

An Herrn/Frau/Frl.

in

Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen 1953

Bezug: Ihr Antrag Nr. vom

Im Rahmen der o.a. Maßnahme ist Ihnen eine Wohnung in Straße Nr. Stockwerk rechts / links zugewiesen worden.

Die Wohnung ist voraussichtlich am bezugsfertig. Sie werden gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens beim Wohnungsamt Straße Nr. Zimmer bis zum vorstellig zu werden.

.....
(Unterschrift)

Anlage 11

(Betrieb bzw. Verwaltung)

(Gemeinde) (Kreis)

Nr. der Liste

Bergbau, Stahl,
Bundesbahn, Bundespost
(Zutreffendes unterstreich-
chen)**Zusammenstellung der im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes im Jahre 1953 zu berücksichtigenden Belegschaftsmitglieder bzw. Bediensteten**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beschäftigungsort bzw. Dienststelle	Familienstand	Zahl der Angehörigen	Derzeitiger Wohnort der Angehörigen		Aufnahme und Unterbringung soll erfolgen in				Einbeziehung in die Maßnahme erfolgte als				Bemerkungen
						Kreis	Gemeinde	Kreis	Gemeinde	Vorhand. Wohn-R.	Umsiedl.-Wohnung	Neue Arbeitsvermittlung*)	Familienzusammenführung*)	Pendler	Schwerbeschädigter	

*) Es ist einzusetzen für
 Heimatvertriebene — H
 Flüchtlinge — F
 Evakuierte — E

Anlage 12

Bericht über die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes
 (Sonderbedarfsträger)

Reg. Bez.:

Kreis:

Gemeinde:

Beschäftigungsbetrieb bzw. Dienststelle	Nr. der Liste	Unterbringung ist erfolgt in		Bemerkungen
		Umsiedlungsbauvorhaben Zahl der Personen	vorhandenem Wohnraum endgültig, behelfsmäßig Zahl der Personen	

Anlage 13

Umsiedlung 1953

Formblatt 2

Reg.-Bezirk

Stadtkreis

Landkreis

Bericht über den Stand der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen für bestimmte Personenkreise.

Kreis-Sammelbericht

Stand:

Posi- tions- Nr.	Zahl der		Summe Spalte 1a — 1 b WE	Davon (Summe Spalte 1c) sind			Davon (Summe Spalte 1c) waren am Berichtstage				
	beantragten, noch nicht bewilligten WE	bewilligten WE		werk- gebunden bzw. werkzei- gen WE	vorgesehen für die Umsiedlung		noch nicht begonnen WE	begonnen, noch nicht rohbaufertig WE	rohbaufertig WE	bezugs-fertig WE	
					aus den Abgabe- ländern WE	innerhalb des Landes WE					gesamt WE
	1 a	1 b	1 c	2	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	4 d
53/2											
194											
Summe											

Posi- tions- Nr.	An Umsiedler vergebene Wohnungen							Zahl der zu erstellenden Wohnungen für Umsiedler		
	Umsiedler aus den Abgabeländern			Umsiedler innerhalb des Landes						
	neu erstellte Wohnungen (von Spalte 4 d)	Altwohnungen		Gesamt (Spalte 5 a – 5 b – 5 c)	neu erstellte Wohnungen (von Spalte 4 d)	Altwohnungen		Gesamt (Spalte 6 a – 6 b – 6 c)	aus den Abgabeländern	innerhalb des Landes
		endgültig	vorläufig			endgültig	vorläufig			
	5 a	5 b	5 c	5 d	6 a	6 b	6 c	6 d	7	8
53/2										
194										
Summe										

....., den 195

(Ort)

Fernruf Amt

Nr.

Neben-
stelle

Abstimmung der Zahlen zwischen Wohnungs-, Bau- und
Vertriebenenam hat stattgefunden.

Sachbearbeiter.

Dezernent.

— MBl. NW. 1953 S. 899.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

